

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 419.

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Januar 1880,

die Beitreibung rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 25 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 S. 352) wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die Kaiserlichen Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung nach Majgabe des Gesetzes vom 19. September 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIX, S. 160), im Verwaltungswege einzuziehen, insbesondere auch nach erfolgloser schriftlicher Mahnung des Schuldners die Zwangsvollstreckung zu verfügen.

2.

Den Kaiserlichen Postanstalten ist auf Grund des § 4, Abt. 2 des angezogenen Landesgesetzes die Befugniß eingeräumt worden, wegen der in Ziff. 1 be-

Ausgegeben am 4. Februar 1880.

30